

1110. Expropriation. A. Mit Eingabe vom 2. April 1891 sucht der Gemeindrath Gofau um Ertheilung des Expropriationsrechtes nach, für die laut Gemeindebeschluß vom 31. August 1890 zu erbauende Straße III. Klasse im Gemeindebann Gofau, vom Grüt über die Langwaid gegen Neubruch, Gemeinde Wezikon.

B. Die betreffende Straße bildet eine direkte Fortsetzung der schon bestehenden Straße III. Klasse vom Bändler bis Grüt, und verbindet letztere beiden Ortschaften in kürzester Linie über Neubruch und Kobank mit der Station Nathal. Die Erstellung dieser Straße ist deshalb für die beiden Ortschaften Bändler und Grüt (der Gemeinde Gofau) von ziemlich großem Vortheil.

Der Ausschreibung durch das Statthalteramt steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Die Akten betreffend das Gesuch des Gemeindrathes Gofau, um Ertheilung des Expropriationsrechtes für die laut Gemeindebeschluß vom 31. August 1890 zu erstellende neue Straße III. Klasse im Gemeindebann Gofau, von der Straße I. Klasse Nr. 32 im Dorfe Grüt ausgehend, über die Langwaid bis in Neubruch, Gemeinde Wezikon, werden dem Statthalteramt Hinweil übermittelt, mit der Einladung, im Sinne von §§ 3 und 4 der Verordnung,

